Das Tygodnik
Johannisburger Kreisblatt. Obwodu Jansborskiego.
Redigirt vom Landrath. Wydawany przez Lantrata.
Johannisburg, den 4. Dezember 1857. № 49 Jansbork, dnia. 4 Grudnia 1857.

Bekanntmachungen.

443. Für das Schulzen-Amt Dmussen ist der Grundbesitzer Daniel Brosko als Schulze erwählt und der Eigenkäthner Wilhelm Gemballa als Schulbote für die Schulsozietät Skodden engagirt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 1. December 1857.
Der Landrath v. Hippel.

Obwieszczenia.

443. Dla wóytostwa w Dmusach jest Gospodarz Daniel Brozio za Woyta zobowiązany a chałupnik Wilhelm Gemballa za posłańca szkólnego dla szkoły w Skodach postanowiony, co się podaie do wiadomości.

Jansbork dnia 1. Grudnia 1857.
Lantrat de Hippel.

444. Wochenmarkts-Ordnung für das Kirchspiel Drygallen.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. wird von der unterzeichneten Königl. Polizei-Verwaltung als Polizei-Obrigkeit von Drygallen mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Gumbinnen nachstehende Wochenmarkts-Ordnung für Drygallen erlassen:

§. 1. Der Wochenmarkts-Verkehr, welcher auf jeden Mittwoch feststeht, darf nur in der Dorfsstraße vom Maziulschen Gebäude bis zu dem Zieheschen alten Grundstücke bis Mittags 12 Uhr stattfinden. Die Fleischerbuden müssen in einer Reihe von dem Spritzenhause nach der Kirchenstraße, die Töpfer und sonstigen Handwerker dagegen, am Schulgarten entlang aufgestellt sein.

§. 2. Als Gegenstände des Wochenmarktes werden bezeichnet: I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen. Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht) als Obst, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilzen, Birnen, Sämereien, Getreide- und Hülsen-Früchte; ferner Brod, Semmel und andere Backwaaren, kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafe, Ziegen, Schweine, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen und geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse und Fische (frisch, geräuchert und gedörrt). II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit Rohr, Steine, Kalksteine, Sand, Ziegel, Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilfrohr, Moos, rohe Wurzeln, Gemüse, Stengel, Blätter (namentlich rohe unvorbereitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Oel, Kleesaat und andere Pflanzensaamen, Sträucher, Bäume, Besen aus Kiesern, sowie grobe Geflechte aus Holz, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen, Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillig und Drillig, Brennholz, Torf, Holzkohlen und andere Brennmaterialien, Theer, Asche, Bau-

Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter und grobe Holzwaaren, Schreib- und Bettfedern, roher Wachs, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

§. 3. In allen Wochentagen können mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, Obst, Pilzen, Beeren, Milch, Butter, Käse, Eier, Honig, kleine vierfüßige Thiere, zahme Vögel, wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Fische, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter, Blumen und Pflanzen, Besen aus Reisern, Holz, Torf, Bretter, Borke, Heu und Stroh, auf den Straßen und in den Häusern feil gehalten, und zum Verkauf umhergetragen werden.

§. 4. Die in Drygallen wohnenden Fleischer und Bäcker dürfen resp. Fleisch und Fleischwaaren, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren im Orte umhertragend verkaufen, ohne dazu eines besondern Gewerbescheins zu bedürfen.

§. 5. An dem Marktage und zwar an jedem Mittwoch ist der Vor- und Aufkauf der zu Markte gebrachten Gegenstände vor dem Dorfe oder auf dem Wagen, sowie in den Privat- und Gasthäusern und in den zum Marktplatz führenden Straßen durchaus untersagt.

§. 6. Das Einfallen in den, zwischen einem Verkäufer und einem Käufer stattfindenden Handel wird verboten.

§. 7. Die zu Markte kommenden Verkäufer dürfen kein anderes, als das geaichte Berliner Maaß und Gewicht zum Verkauf der Waaren benutzen. Gegen diejenigen, welche dagegen handeln, sollen die Strafen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und der Amtsblatts-Verfügung vom 20. Juli 1840 in Verbindung mit 348 ad 2 des Strafgesetzbuches, zur Anwendung kommen.

Ausnahmen hievon machen diejenigen Verkäufer, welche die Waaren nur in Tellern oder dergleichen Gefäßen den Kauflustigen verabreichen.

§. 8. Die zum Verkauf gelangenden Fische dürfen nicht kleiner sein, als in der Amtsblatts-Verordnung vom 18. März 1847 (Amtsblatt pro 1847 Seite 47) vorgeschrieben ist, widrigenfalls gegen die Verkäufer die dort bestimmte Strafe eintritt.

§. 9. Die in den Städten zu Markte gebrachte Speise-Butter, muß nach ihrem Gewichte, als ganze, drei Viertel oder halbe Pfunde auf jedem Stücke genau und deutlich erkennbar bezeichnet sein. Wird diese Bezeichnung unterlassen, oder ergiebt sich ein geringeres Gewicht als das, auf dem Stücke bezeichnete, so verfällt der, die Butter Feilbietende nach der Amtsblattsverordnung vom 16. April 1855 (S. 102) in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 2 Rtlr. oder verhältnissmäßige Gefängnißstrafe für jedes Stück.

Auch sind die Polizei-Beamten zur Vermeidung jeder weitern Täuschung des Publikums gehalten, die nicht bezeichneten, sowie die nicht vollständig befundenen Stücke zu zerschneiden und nur in diesem Zustande dem Feilhalter zurück zu geben.

§. 10. Die zu Markte kommende Leinwand muß nach der Vorschrift in den Amtsblatts-Verordnungen vom 27. Mai 1837 (Seite 428) der vom 2. Oktober 1846 (Seite 169) nicht eingerollt und nicht vernäht, vielmehr jedes Stück Leinwand dergestalt getafelt sein, daß jede Tafel zwei kleine oder $1\frac{3}{4}$ Ellen in sich hält, und blos mit einem Bande 2 bis 3mal zusammengebunden zum Verkauf gestellt, damit kein Käufer behindert werde, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen und zu besichtigen. Ferner ist auf jedem zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stücke Leinwand, die Länge desselben, der Name und Wohnort des Feilhabenden, leserlich zu verzeichnen.

§. 11. Wenn Garn zu Markte kommt, so muß dasselbe nur nach der Haspel von $3\frac{1}{2}$ Berliner Ellen im Umfange bemessen sein. Ein jedes Stück Garn, muß 20 Gebinde, und jedes Gebinde 40 Fäden enthalten (Amtsblatts-Verord. vom 6. August 1843 Seite 57) vom 25. März 1850 S. 77 und vom 28. April 1851 (Seite 97.)

§. 12. Gesundheitsgefährliche oder in die Kathegorie der Arznei-Mittel gehörende Stoffe und Waaren oder sogenannte Geheimmittel dürfen an Markttagen unter keinen Umständen feilgeboten werden (Amtsbl. Verord. vom 24. März 1855 (S. 92).

§. 13. Alle Uebertretungen der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen werden, wenn nicht auf Grund des §. 187 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 oder der besondern Verordnungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 14. Nach erfolgter Bestätigung dieser Markt-Ordnung Seitens der Königl. Regierung zu Gumbinnen, soll deren amtliche Bekanntmachung erfolgen.

Drygallen den 26. October 1857. Königl. Polizei-Verwaltung. (gez.) v. Streng.

Revidirt.

Johannisburg, den 28. October 1857. Königl. Landraths-Amt. (gez.) v. Hippel.

Vorstehende Markt-Ordnung wird hierdurch bestätigt.

Gumbinnen, den 5. November 1857. (L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Siehr.

445. Nachstehend wird das Verzeichniß von den pro 1858 aus der Königl. Neu-Johannisburger Forst zu verabreichenden Hölzern zur Kenntnißnahme und mit der Aufforderung mitgetheilt, die Nebenkosten schleunig zusammenzulegen, solche an die Königl. Forst-Casse Johannisburg abzuzahlen und die Holzanweisezettel zu lösen, die vorschriftsmäßig auszustellenden Holzquittungen der K. Oberförsterei zuzustellen und demnächst ungesäumt mit der Abfuhr der Hölzer vorzugehen.

Johannisburg, den 25. November 1857. Der Landrath v. Hippel.

Der Empfänger		Hab. an Kief. brennm. z. erh.		An Nebenkosten sind zu zahlen.			Wie nebenstehend.						
Namen.	Wohnort.	Kloben	Knüppel										
		Klafter.		Rt.	sg.	pf.							
Pfarrer	Johanisburg	20	—	10	—	—	Schule	Schwiddern	10	—	5	—	—
2. Prediger	daselbst	20	—	9	20	—	dito	Wlosten	10	—	4	25	—
Rector	daselbst	10	—	4	25	—	dito	Kosuchen	10	$7\frac{1}{2}$	8	11	3
Schule	daselbst	40	—	19	10	—	Pfarrer	Kumilsko	20	—	10	—	—
Glöckner	daselbst	$6\frac{2}{3}$	—	3	10	—	Diaconus	daselbst	20	—	10	—	—
Elem. Schul	daselbst	10	—	4	25	—	Rector	daselbst	10	—	5	—	—
Schule	Sawadden	10	—	5	—	—	Hospital	daselbst	$13\frac{1}{3}$	—	6	20	—
dito	Kallenzinnen	10	—	5	—	—	Schule	Jakubben	10	$7\frac{1}{2}$	8	11	3
dito	M. Pogobien	10	—	5	—	—	dito	Kowalewen	10	—	5	—	—
dito	Schiast	$6\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{2}$	4	13	9	dito	Itzken	9	$2\frac{1}{2}$	5	18	9
dito	H. Pogobien	10	$2\frac{2}{3}$	6	6	—	dito	Lisken	10	$6\frac{5}{12}$	7	11	2
dito	Lippa	10	—	5	—	—	dito	Bogumillen	10	$1\frac{1}{6}$	5	15	9
dito	Niedzwedzen	$7\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}$	6	10	6	dito	Gruhsen	$11\frac{9}{12}$	—	5	26	3
Pfarrer	Bialla	20	—	9	20	—	Pfarrer	Gehsen	20	—	10	—	—
Rector	daselbst	10	—	4	25	—	Schule	daselbst	10	$7\frac{1}{4}$	8	7	11
Kantor	daselbst	10	—	4	25	—	dito	Thurowen	10	—	5	—	—
3 Lehrer	daselbst	10	—	4	25	—	dito	Alt Ußanny	$1\frac{10}{12}$	$8\frac{3}{4}$	4	25	8
Schule	Lissen	10	—	5	—	—	dito	Gusken	$10\frac{7}{12}$	—	5	8	9
dito	Belczonzen	10	—	5	—	—	dito	Lipniken	$6\frac{2}{3}$	—	3	10	—
dito	Skodden	$6\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{2}$	4	5	—	dito	Dziadowen	$6\frac{5}{12}$	—	3	6	3

Erbkrüger	Kumilsko	$6\frac{2}{3}$	—	4	2	8
2 Prediger	Bialla	20	—	9	20	—
Int.-Schule	Pasken	$5\frac{7}{12}$	—	2	23	9
Schule	Pawlozinnen	$6\frac{9}{12}$	—	3	11	3
dito	Grodzisko	$7\frac{1}{2}$	—	3	22	6
Predigerw. Hänke	Bialla	$6\frac{2}{3}$	—	3	10	—
Schule	Konopken	$5\frac{7}{12}$	—	2	23	9
dito	Trzonken	10	$6\frac{1}{8}$	7	22	8
dito	Sdorren	10	$4\frac{1}{2}$	7	—	9
dito	Gr. Kessel	10	—	5	—	—
dito	Ribittwen	10	—	5	—	—
Schule	Gutten vormals Pietrzrynken	10	$1\frac{1}{8}$	5	15	2
dito	Lupken	—	$7\frac{1}{2}$	3	11	3
dito	Rostken	10	—	5	—	—
dito	Symannen	10	$1\frac{1}{2}$	5	20	3
dito	Ruhden	10	$4\frac{1}{8}$	6	25	8
dito	Pilchen	10	$1\frac{1}{2}$	5	15	—
Erbkrüger	Wiska	10	—	6	4	—
Erbkrüger	Gehsen	17 H. Reisig		1	15	2

446. Der Knecht Samuel Gusek ist seinem Brodherrn aus Wonglik entlaufen die Polizeibeamten werden veranlaßt, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport hierher einzuliefern.

Johannisburg, den 23. November 1857. Der Landrath v. Hippel.

447. Die Jagdfeldmark der Ortschaft Gehsen wird Freitag den 11. Dezember cr. Vorm. 11 Uhr im Landräthlichen Bureau öffentlich meistbietend auf 3 Jahre verpachtet werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 24. November 1857. Der Landrath v. Hippel.

448. Die nachstehend signalisirten Verbrecher, als:

a, Observat Ludwig Sulimma, b, Pole Martin Lehmanczik, c, Knecht Adam Smatt, sind am 1. d. M. aus dem hiesigen Gefängniß entwichen. Wir ersuchen alle Polizeibehörden ergebenst, auf dieselben zu vigiliren und sie im Betretungsfalle mittelst Transport hierher zu senden.

Johannisburg, den 2. Dezember 1857. Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

Signalement des Ludwig Sulimma: Geburtsort Dannowen Kreis Lötzen, Aufenthaltsort zuletzt Gr. Pogorzellen, Religion evangelisch, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund etwas breit, Bart rasirt, Zähne zwei fehlend, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe bleich, Gestalt untersetzt, Sprache polnisch und schwer wenig deutsch, besondere Kennzeichen: keine, Bekleidung, 1 leinenes Hemde, 1 Paar schwarzbaumwollene Hosen und 2 wollene Decken, 1 leinenes Laken u. 1 leinenen Strohsack mit sich führend.

Signalement des Polen Martin Lehmanczik: Geburtsort Sgonny, Aufenthaltsort Sgonny, Religion katholisch, Alter 36 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase klein, Mund gewöhnlich Bart Backen- und Schnurrbart, Zähne nicht vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen: pockengrübig, Bekleidung, 1 leinenes Hemde, 1 Paar schwarze Wandhosen und 2 wollene Decken, 1 leinenes Laken und 1 leinenen Strohsack mit sich führend.

Signalement des Adam Smatt: Geburtsort Kosuchen, Aufenthaltsort Kl. Rosinsko, Religion evangelisch, Alter 20 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen: keine, Bekleidung 1 Nesselhemd, 1 Paar braune Baumwollzeughosen und 2 wollene Decken, 1 leinenes Laken und 1 leinenen Strohsack mit sich führend.

449. Zur Verpachtung der Jagd auf den Feldmarken der Stadt Arys der Dorfschaften Czarnen, Kaminsken, Wiersbinnen und Chmilewen steht im Bureau des Unterzeichneten am 16. Dezember cr. Nachm. 2 Uhr Termin an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden. Zugleich werden die Ortsvorstände derselben Ortschaften zur Wahrnehmung des Termins aufgefordert.

Arys, den 28. November 1857. Der Polizei-Verwalter. Gisevius.

(Hiezu eine Beilage.)

450. Die des Diebstahls anzuklagenden 1. Losmann Friedrich Pollakowski aus Sulimmen Kr. Lötzen und, 2 Knecht Friedrich Klein aus Krzywinsken, haben ihren Wohnort heimlich verlassen, sie sind zu verhaften und an das Königl. Kreis-Gericht zu Angerburg einzuliefern.

Angerburg, den 26. November 1857. Der Staats-Anwalt. Reich.

451. Am 18. d. M. hat sich im Dorfe Gusken hiesigen Kreises eine schwarz- u. gelbgefleckte Jagdhündin herrenlos eingefunden, und kann solche gegen Erstattung der Fütterungskosten und sonstigen Unkosten vom Wirthen Sobottka in Gusken abgeholt werden.

Lyck, den 24. November 1857. Königl. Landraths-Amt.

Wohlgemeinte Rathschläge eines erfahrenen Landwirths, wie nach der geringen Futter-erndte des Jahres 1857 das nothwendige Wirthschaftsvieh ohne große Verluste durchzuwintern ist.

(Fortsetzung.)

Es werden als Nahrungswerth für Rinder und Schaafe Ein Hundert Pfunden gewöhnlichen, gut eingeerndteten Wiesenheu gleich gerechnet: 90—100 Pfund Klee u. Wickenheu — 300 Pf. Weizenstroh — 400 Pf. Roggenstroh — 230 Pf. Gerstenstroh — 280 Pf. Haferstroh — 150 Pf. Wicken- und Erbsenstroh — 180 Pf. Hirsenstroh — 200 Pf. Buchweizenstroh — 120—250 P. Kaff, je nach der Kornart — 200 Pf. Saamenkleestroh — 175 Pf. Kartoffeln — 360 Pf. Futterrunkelrüben — 260 Pf. Zuckerrunkel — 296 Pf. Kohlrüben — 300 Pf. Möhren — 500 Pf. Wasserrüben — 200 Pf. Topinambour — 420 Pf. Weidkraut, Kohl — 40 Pf. Weizen — 43 Pf. Roggen — 47 Pf. Gerste — 49 Pf. Hafer — 48 Pf. Buchweizen — 38 Pf. Hülsenfrüchte — 45 Pf. Roggenkleie — 53 Pf. Weizenkleie — 200 Pf. Preßrückstände von Runkelrüben zur Zuckerfabrikation — 34 Pf. Leinölkuchen — 40 Pf. Rapskuchen.

Daß dieses Verhältniß nach der Beschaffenheit der Futtermittel, nach dem Zwecke der Viehhaltung und anderen Umständen manche Modifikation erleichtert, ist wohl kaum nöthig, besonders erwähnt zu werden. In diesem Jahre ist aber dem Heu ein höherer Futterwerth beizumessen als gewöhnlich, deshalb werden auch die Verhältnißzahlen der übrigen Futterstoffe etwas erhöht werden müßen; nur bei dem ebenfalls nahrhafteren Stroh wird daß angenommene Verhältniß verbleiben können.

2. Wenn der Landwirth darüber im Klaren ist, über welche Futtervorräthe er zu gebieten hat, so hat er den nöthigen Anhalt, um einen Entschluß zu fassen, was für sein Verhältniß am rathsamsten ist, mit dem geringsten Verlust den Folgen der geringen Futtererndte zu entgehen; ob er außergewöhnliche Futtermittel, Getreideschrot, Kleie, Oelkuchen u. s. w. zu Hülfe nehmen, den Viehstand verringern oder denselben auf den nothdürftigsten Bedarf an Nahrung herabsetzen will.

Kommt Mastung zur Betrachtung, so ist es leicht, darüber einen Entschluß zu fassen, wie weit man dieselbe einschränken muß. da diese sich immer nach dem Ueberfluß von Futter richtet.

Anders ist es schon mit der Molkereiwirthschaft, die auf Milchverkauf berechnet ist, weil dann Rücksichten auf die Kunden oder Abnehmer der Milch zu nehmen sind. Da können allerdings gewichtige Gründe vorwalten, die einer Verringerung des Viehstandes entzogen sind. So ist es auch mit der Zucht von jungem Vieh. Hierbei Einschränkung des Futters eintreten zu lassen, würde nachtheilig sein, weil die Entwickelung der jungen Thiere nothwendig dadurch gestört würde. Dagegen kann es rathsam sein, die Zahl der zuzuziehenden Thiere im laufenden Jahre zu beschränken. Aber die aus frühern Jahren vorhandenen müssen unter allen Umständen so ernährt werden, daß eine mit dem Beginn ihrer Zucht im Verhältniß stehende Zunahme erfolgen kann. Eine Beschränkung der Nahrung, welche dies verhindert, wäre unwirthschaftlich. Auch beim Arbeitsvieh würde sich eine Verringerung des Futters, welche die Thiere unter den Behaarrungsstand bringt, nicht rechtfertigen. Die ordnungsmäßigen Arbeitsleistungen sind zum Bestehen der Wirthschaft eine Nothwendigkeit. Aus Sparsamkeit jene in Frage stellen und sie mangelhaft verrichten, ist gewiß ein Fehler. Anders ist es mit den Thieren, welche anderer Nutzungen halber gehalten werden und welche man der Zukunft halber nicht wohl vermindern kann, z. B. Kühe zur Buttererzeugung und Schafe zum Wollertrage. Da kann es wohl rathsam sein — versteht sich immer mit Beobachtung der früher erwähnten Regel, daß das nothwendige Erhaltungsfutter gereicht werde — daß man sich mit einem geringeren Milch oder Wollertrage für das laufende Jahr begnüge, wenn die angestellte Rechnungergiebt, daß die außergewöhnliche Verwendung von Getreide und anderem käuflichem Futter zu theuer kommen würde,

Fortsetzung folgt.

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.

Zu Weihnachten

empfiehlt **A. Gonschorowski** in Johannisburg eine reichhaltige Auswahl von kleinen und großen **Kinder-Spielsachen, Bilderbüchern,** Schreib- und Zeichnenmaterialien, Weihnachtswünsche, Pathenzettel, landwirthschaftliche und viele verschiedene andere Kalender, Notizbücher, Bilderbogen, bunten Wachsstock u. s. w.

Na Gwiazdkę za podarunek dla dzieci

są u mnie różne zabawki, książki do czytania, także i z czystym papierem do pisania, papier, pióra, ołówki, wiązarki (patencetle), obrazki, kalendarze i t. d. do nabycia.

Jansbork, dnia 4. Grudnia 1857.

A. Gąsiorowski, drukarz i księgarz.

Der in seinen vorzüglich lösenden und lindernden Wirkungen seit Jahren rühmlichst bekannte aus Malz und echten weißen Zwiebeln-Decoct gefertigte, von der Königlichen Regierung zu Breslau laut Verfügung vom 5. October 1857 zum Verkauf und zur öffentlichen Ankündigung gestattete und vom Medizinalrath Herrn Dr. Magnus Stadtphysikus in Berlin

approbirte braune Brust-Syrup

ist außer in der unterzeichneten Fabrik auch beim Kaufmann Herrn **Julius Pokroppa** in Johannisburg, die Flasche zu 1 Thlr. nur allein echt zu haben.

Wilh. Mayer & Comp. in Breslau,
Ritterplatz Nr. 9.

Ein Knabe ordentlicher Eltern, der Lust hat die Handlung zu erlernen, melde sich bei **Julius Pokroppa** in Johannisburg.

Ein Knabe guter Erziehung, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, findet in meinem Material- und Eisen-Waaren-Geschäft als Lehrling ein sofortiges Placement.

A. H. Meyer in Nicolaiken.

Druck der A. Gonschorowskischen Offizin in Johannisburg.